



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.02.2018

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Übertragung der Funktion eines beauftragten Kämmerers

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dem Leiter des Fachbereiches 3 „Finanzen und Steuern“, Herrn Jürgen Hülser, mit sofortiger Wirkung die Funktion des beauftragten Kämmerers zu übertragen. Die Übertragung der Funktion gilt längstens bis zur erneuten Bestellung einer/s Kämmerin/Kämmerers.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Aufgrund des Ausscheidens der bisherigen Beigeordneten und Kämmerin, Frau Kaspar, ist eine Regelung zur Wahrnehmung der Funktion der Kämmerin/des Kämmerers erforderlich. Mindestens bis zur Bestellung einer/eines Beigeordneten für das Dezernat II ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes die Wahrnehmung der Kämmererfunktion durch die Beauftragung eines Bediensteten sicherzustellen.

Nach § 71 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) besteht nur für kreisfreie Städte die Verpflichtung, eine Beigeordnete/einen Beigeordneten als Stadtkämmerin/Stadtkämmerer zu bestellen. In den übrigen Gemeinden kann eine Kämmerin/ein Kämmerer bestellt oder beauftragt werden. Der Unterschied liegt darin, dass der/die mit der Finanzverantwortung bestellte Kämmerer/Kämmerin alle durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen kann, der/die beauftragte Kämmerer/Kämmerin nur im Umfang des früheren „für das Finanzwesen zuständigen Beamten“. So obliegt bei einem/einer beauftragten Kämmerer/Kämmerin die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über außer- und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen dem Bürgermeister. Gleiches gilt für den Erlass einer Haushaltssperre und die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung.

Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass sich der Stadtrat die Beauftragung des Kämmerers/der Kämmerin im Rahmen der Zuständigkeitsordnung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Da es sich bei der Funktion um eine herausgehobene Stellung handelt, wird es als begründet erachtet, die Beauftragung mit einem Ratsbeschluss zu hinterlegen.

Haarmann